

Wert- und Kostenbegriffe im Sachverständigenwesen

In gerichtlichen Beweisbeschlüssen und in Sachverständigengutachten werden häufig verschiedene Wert- und Kostenbegriffe sowie andere Fachtermini verwendet, die teilweise uneinheitlich definiert und fachbereichsspezifisch verschieden eingesetzt werden.

Dabei wurde - soweit möglich - auf den allgemeinen, fachübergreifenden Begriff des „Bewertungsgegenstandes“ abgestellt, der für die untersuchten sechs Sachgebiete Hausrat und Antiquitäten, Immobilien, Informationstechnologie (IT) und Elektronik, Kraftfahrzeuge, Maschinen und Unternehmen gleichermaßen gilt.

Der Begriff Wert wird in diesem Glossar nicht ideell, sondern materiell, als Wert eines Vermögensgegenstandes verwendet und stellt sich als der von einem Sachverständigen nach objektivierten Kriterien ermittelte, von den besonderen Interessen eines Kaufinteressenten unabhängige, monetäre Geldbetrag dar. Demgegenüber ist der Preis der Geldbetrag, den ein Käufer für ein Gut konkret bezahlt.

Richter sollten sich an diesem Glossar orientieren, wenn sie einen Beweisbeschluss erlassen, welcher die Ermittlung eines Wertes zum Gegenstand hat. Sachverständige sollten in ihrem Gutachten präzise beschreiben, welchen Wertbegriff sie im Gutachten ermitteln und diesen dann entsprechend definieren.

Wertbegriffe	Begriffsklärung	Fachbereich	Quellen und Bemerkungen
Anschaffungswert	umfasst die Ausgaben, die zur Zeit der Anschaffung aufgewendet werden mussten, um den Bewertungsgegenstand zu erwerben.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	BVS*, S. 10 § 255 HGB
Anteilswert	ist der quotale Wert des ganzen Bewertungsgegenstandes.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*
Auktionswert	ist der im Teilabsatzmarkt (Auktion) erzielbare Zuschlagswert (= Hammerpreis) für einen Bewertungsgegenstand zzgl. der Summe aus Aufgeld und Steuern. Wert, der durch den Preis bestimmt ist, den ein Bieter/Erwerber aufwenden muss, um den ersteigerten Gegenstand zu erwerben.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	DS 3/2006, S. 45
Beleihungswert	ist ein bankspezifischer Wert und stellt eine Wertprognose dar. Er ist inhaltsgleich mit dem Verkehrswert/Marktwert abzüglich bestimmter Risikoabschläge für das Verwertungsrisiko im Zwangsverwertungsfalle. (Der Beleihungswert darf den Marktwert nicht übersteigen.)	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. Sandner/Weber, Lexikon der Immobilienwertermittlung, S. 124, 2. Auflage 2007; § 16 Pfandbriefgesetz
Bestandswert	Unternehmen (Lagerbestand): Buchhalterischer Wert des Materials innerhalb eines Lagers zu einem Stichtag. Forstwirtschaft: Der Wert eines Wald-Holzbestandes ergibt sich aus dem Abtriebswert im Alter der Umtriebszeit, den Kulturkosten, dem Alterswertfaktor und dem Bestockungsgrad im Alter.	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	vgl. Mantel, Waldbewertung (BLV Verlag) S. 196

Legende:

A= Hausrat, Kunst, B= Immobilien, C= IT/Elektronik, D= KfZ, E= Maschinen, F= Unternehmen

Stand: März 2016

1/13

Bodenrichtwert	ist der durchschnittliche, auf einen Quadratmeter Grundstücksfläche bezogene Grundstückswert für ein bestimmtes Gebiet, der vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss nach § 196 BauGB für unbebaute, baureife, erschließungsbeitragsfreie Grundstücke zu ermitteln ist.	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	§ 196 BauGB; Fischer/Lorenz, Neue Fallstudien zur Wertermittlung, S. 93 + 172, 2. Auflage 2013
Einheitswert	ist ein steuerlicher Begriff und stellt die Bemessungsgrundlage für Steuern und Abgaben dar. Er wird für inländischen Grundbesitz, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für Grundstücke (auch Betriebsgrundstücke) durch die Steuerbehörde festgesetzt (§§ 19 bis 109 BewG).	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	§ 19 BewG Vgl. Sailer, Grabener, Matzner, Immobilienfachwissen, S. 315, 10. Auflage 2014;
Einlagewert	ist ein steuerlicher Begriff und entspricht dem Gemeinen Wert nach § 9 Abs. 1 BewG und dem Fair Value.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	§§ 6,7,10 EStG; §9 BewG
Erbschaftsteuerwert	ist der Wert, der nach dem Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) als Grundlage zur Feststellung der Erbschaftsteuer nach dem Bewertungsgesetz (BewG) zu errechnen ist.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. § 12 ErbStG i.V.m. § 9 BewG (Gemeiner Wert) und spezifisch §§ 10, 11, 19, 95 – 99, 103, 109, 137 BewG
Erbteilungswert	ist der Wert von Teilen der Erbschaft, wenn die Vermögensteile nicht in ihrer Gesamtheit an eine Person übergeben werden oder eine unterschiedliche Bewertung von Vermögensteilen nach dem Erbschaftsteuergesetz erforderlich ist. (Die Bewertung richtet sich nach dem BewG.)	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. §§ 3 – 8 i.V.m. § 12 ErbStG
Ertragswert	stellt den Barwert aller zukünftigen, nachhaltigen Reinerträge (Immobilien) bzw. finanzielle Überschüsse (Unternehmen) eines Bewertungsgegenstandes dar und ist somit ein Zukunftserfolgswert. Es handelt sich um den Kapitalwert eines Bewertungsgegenstandes.	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	§ 17 ff ImmoWertV; Vgl. Sandner/Weber, Lexikon der Immobilienbewertung S. 256 ff, 2. Auflage 2007; BVS*, S. 13
Fair Value	ist ein Begriff aus den internationalen Rechnungslegungsvorschriften International Accounting Standards/ International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS), somit ein Bilanzterminus. Er wird in der deutschen Übersetzung als „beizulegender Zeitwert/Verkehrswert/Marktwert“ (siehe dort) bezeichnet.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	IFRS 13 (Stand 2013)
Facheinzelhandelswert	wird durch den Preis bestimmt, den der leistungsfähige und seriöse Facheinzelhandel (Galerien, Antiquitätenhandel) für Bewertungsgegenstände in neuwertigem respektive gebrauchtem Zustand verlangt. Er entspricht dem Auktionswert zzgl. einer üblichen Marge des leistungsfähigen und seriösen Facheinzelhandels.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	DS 3/2006, S. 45

Legende:

A= Hausrat, Kunst, B= Immobilien, C= IT/Elektronik, D= KfZ, E= Maschinen, F= Unternehmen

Stand: März 2016

2/13

Fortführungswert	ist der Wert, wenn ein Unternehmen nicht zerschlagen, sondern fortgeführt wird. Der Fortführungswert unterscheidet sich grundsätzlich vom Liquidationswert. Die Bewertung kann sich z.B. nach dem Bewertungsgesetz (BewG) und ggf. der Insolvenzordnung (InsO) richten. (Der Fortführungswert kann sich aus der Summe der Einzelfortführungswerte oder dem Ertragswert des Unternehmens ergeben.)	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. § 10 BewG; Uhlenbruck, InsO Kommentar, § 151, Rn. 8, 13. Auflage 2010
Gebrauchswert	wird durch den subjektiv geschätzten Nutzen oder die objektiv gegebene Eignung eines Gutes zur Befriedigung von Bedürfnissen und zur Erfüllung bestimmter Zwecke, ohne Berücksichtigung von Nebenkosten, bestimmt. (In der Landwirtschaft spricht man vom wirtschaftlichen Gebrauchswert.)	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*
Gemeiner Wert	wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Der Gemeine Wert ist grundsätzlich inhaltsgleich mit dem Verkehrswert, Marktwert und mit dem Fair Value.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	§ 9 Abs. 2 BewG; BVS*, S. 9
Handelswert	wird als der im Handelsverkehr zu erzielende Durchschnittspreis (Marktwert) eines Bewertungsgegenstandes bezeichnet.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. § 255 HGB
Händler – Ein- / Ankaufswert	ist der Betrag, der von einem Händler für einen Bewertungsgegenstand bezahlt wird, ohne dass hierbei besondere Umstände, wie z. B. Inzahlungnahme bei Kauf eines neuen Objektes oder Ähnliches, berücksichtigt werden.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	lfS*, S. 45 + 65
Händler – Verkaufswert	ist der Betrag, zu dem ein Händler einen Bewertungsgegenstand veräußert ohne Berücksichtigung besonderer Umstände.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	BVSK*; Vgl. auch lfS*, S. 45 + 65
Installationswert	umfasst die Kosten der Installation des Bewertungsgegenstandes einschließlich der Inbetriebnahme vor Ort.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	BVS*, S. 12
Kurswert	ist der Wert eines Wertpapiers aufgrund seines Börsenkurses. Unterschieden wird in Stücknotiz (Kurswert = Wertpapierkurs) und Einheitsnotiz (Effekten in Prozent des Nominalwertes).	A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*
Liebhaberwert	wird von persönlichen und subjektiven Kriterien geprägt, die einzelne Marktteilnehmer einem Bewertungsgegenstand zumessen und die einen disparaten und nicht objektivierbaren Aufschlag auf den Marktwert beinhalten. (Als Bewertungsbasis zur Marktwertermittlung nicht geeignet.)	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. Schmidbauer, Der Wert der Dinge, S. 143 und 933, 1. Auflage 2008
Liquidationswert	ist die Summe (Barwerte) der Nettoerlöse (unter Berücksichtigung latenter Ertragssteuern), die sich aus der Veräußerung der Vermögensgegenstände abzüglich Schulden und Liquidationskosten ergeben. Der Liquidationswert unterliegt der Annahme der Auflösung des Unternehmens bzw. Vermögensgegenstandes.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Kleiber, Verkehrswertermittlung von Grundstücken, S. 945 und 2323 und 2663, 7. Auflage 2014

Legende:

A= Hausrat, Kunst, B= Immobilien, C= IT/Elektronik, D= KfZ, E= Maschinen, F= Unternehmen

Stand: März 2016

3/13

<p>Marktwert</p> <p>Market Value (int.)</p>	<p>Der Begriff Marktwert ist inhaltsgleich mit dem Verkehrswert.</p> <p>Market Value ist der englische Begriff für Marktwert (Verkehrswert) und inhaltsgleich mit dem Fair Value.</p> <p>Hinweis: Der Verkehrswert hat durch das Europarechts-Anpassungsgesetz Bau (EAGBau) vom 24.6.2004 den Klammerzusatz „Marktwert“ erhalten. Entsprechende Zusätze wurden in § 194 BauGB und in § 1 Abs. 1 ImmoWertV verankert. Verkehrswert, Marktwert, Gemeiner Wert, Market Value und Fair Value sind inhaltsgleiche Begriffe. Außerdem besteht Inhaltsidentität mit dem internationalen Begriff Market Value der TEGoVA (Internationale Grundstücksbewerter-Organisation.)</p> <p>(KfZ: Mit dem Marktwert wird häufig aus versicherungsvertragsrechtlichen Gründen (Kaskobedingungen für Oldtimer-Sondertarife) der Wiederbeschaffungswert eines Oldtimers bezeichnet. Hierbei handelt es sich i.d.R. um den Durchschnittspreis am Privatmarkt.)</p>	<p>A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Fischer/Lorenz, Neue Fallstudien zur Wertermittlung von Immobilien, S. 607, 2. Auflage 2013;</p> <p>BVS*, S. 9;</p> <p>BVSK*</p>
<p>Materialverkaufswert</p>	<p>wird durch den Preis bestimmt, der bei Veräußerung aller wertbildender Materialien eines Bewertungsgegenstandes am Markt erzielbar wäre unter Berücksichtigung etwaiger Kosten (z.B. Scheidekosten).</p>	<p>A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/></p>	
<p>Materialwert</p>	<p>umfasst die Kosten für den Erwerb aller Bestandteile, die für die Herstellung eines Bewertungsgegenstandes aufzuwenden sind.</p>	<p>A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/></p>	<p>Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*</p>
<p>Mietwert</p>	<p>ist das zu erwartende Entgelt (objektive Ertrag) für die Gebrauchsüberlassung einer Mietsache (Wohnung, Büro, Lager u.a.) unter Berücksichtigung der Faktorausstattung. Er kann vom tatsächlich erzielten Ertrag abweichen.</p>	<p>A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/></p>	<p>§ 7 Wohngeldverordnung; BVS*, S. 12</p>
<p>Minderwert</p> <p>Merkantiler Minderwert</p> <p>Technischer Minderwert</p>	<p>bezeichnet ganz allgemein die Summe Geldes, die ein Bewertungsgegenstand durch einen Mangel, einen Schaden oder durch eine Reparatur an Wert verlieren kann.</p> <p>meint einen Vermögensschaden, der bei beschädigten oder mangelhaften Sachen trotz technisch einwandfreier Reparatur durch Abschlag vom Marktwert eintreten kann.</p> <p>verbleibt, wenn trotz sorgfältiger und fachgerechter Reparatur der Sache nicht sicher der gleiche technische Zustand (Gebrauchsfähigkeit, Betriebssicherheit Lebensdauer, äußeres Bild) wie vor der Beschädigung wiederhergestellt werden kann.</p>	<p>A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/></p> <p>A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/></p> <p>A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/></p>	<p>Siehe Wert des Mangels; IfS*, S. 40 (Kfz);</p> <p>Vgl. BGH-Urteil 15.12.1994, Az. VII ZR 246/93; Vgl. BGH, NJW-RR 1991/1479</p> <p>Martin, Sachversicherungsrecht, S. 1316, 3. Auflage 1992 Versicherungsrecht beachten</p>

Legende:

A= Hausrat, Kunst, B= Immobilien, C= IT/Elektronik, D= KfZ, E= Maschinen, F= Unternehmen

Mindestwert	Der für ein Grundstück anzusetzende Wert darf bei der Feststellung des Einheitswertes nicht geringer sein als der Bodenwert ohne Bebauung. Gebäudeabbruchkosten dürfen vom Mindestwert abgezogen werden.	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. § 77 BewG
Neuwert	umfasst die Kosten, die für den Bewertungsgegenstand in neuem Zustand aufzuwenden wären. (Zu beachten sind die speziellen versicherungstechnischen Definitionen zum Neuwert.)	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	BVS*, S. 9; IfS*; S. 38; U.a. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherungen (AHB)
Nutzungswert	ist der zu erwartende Wert bei einer weiteren Nutzung eines Bewertungsgegenstandes an Ort und Stelle unter Berücksichtigung des Alters, der Abnutzung und des Gebrauchs.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	BVS*; S. 12
Objektivierter (Unternehmens-) Wert	ist ein typisierter und intersubjektiv nachprüfbarer, von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängiger Zukunftserfolgswert eines Unternehmens. Dabei ist die Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen, Risiken und finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie alle sonstigen Einflussfaktoren zu berücksichtigen.	A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Beck'sches Mandatsbuch Unternehmenskauf, § 4 Rn. 38 ff., 2. Auflage 2013
Pachtwert	ist ein aus nachhaltig erzielbaren Pachterträgen – unter Berücksichtigung eines ordentlichen und durchschnittlich qualifizierten Betreibers – abgeleiteter Objektwert.	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. Kleiber, Verkehrswertmittlung von Grundstücken, S. 2290, 7. Auflage 2014
Residualwert	ist der Wert, der sich bei einem Neubauvorhaben auf Kostenkalkulationsbasis ergibt, wenn alle Bau-, Entwicklungs- und Vermarktungskosten einschließlich Unternehmerngewinn von den errechneten Gesamtkosten der Baumaßnahme abgezogen werden und somit nur noch der Bodenwert (Residuum=tragbarer Bodenwert) als offener Restposten übrig bleibt.	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. Kleiber, Verkehrswertmittlung von Grundstücken, S. 428, 568-569, 946, 970, 2274, 7. Auflage 2014
Restwert	ist der Wert nach Ablauf der zugrunde gelegten oder technischen Nutzungsdauer oder nach einem Schadensereignis.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	IfS*; S. 50; BVS*, S.11; Versicherungsrecht beachten
Rumpfwert	kann ein funktionierender Bewertungsgegenstand haben, der bereits die übliche Nutzungsdauer überschritten hat und noch in Betrieb ist oder zum Schadenszeitpunkt war.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	BVS*, S.11

Legende:

A= Hausrat, Kunst, B= Immobilien, C= IT/Elektronik, D= KfZ, E= Maschinen, F= Unternehmen

Stand: März 2016

5/13

Sachwert	setzt sich zusammen aus dem Wert des Bodens einschließlich Nebenkosten und dem Wert der baulichen Anlagen, generiert aus den Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten aller Gebäude samt Außenanlagen und sonstigen Anlagen unter Berücksichtigung des Gebäudealters sowie der Bauschäden und Baumängel.	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. §§ 21-23 ImmoWertV
Sammlungswert	über die Summe der Einzelwerte hinausgehende Wertermittlung, die sich aus Zusammensetzung, Einzigartigkeit, Vollständigkeit, kunst- und kulturhistorischer Bedeutung einer Sammlung ergeben kann.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. § 13 Abs. 1 ErbStG
Schätzwert	ist der von einem Sachverständigen zum Zwecke des Verkaufs, der Verpachtung, der Versicherung, der Beleihung durch Schätzung ermittelte Wert eines Bewertungsgegenstandes. Wird vor allem in der landwirtschaftlichen Bewertung und Taxation verwendet.	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Inhaltsgleich mit Taxwert
Schiedswert	ist der Wert, den der Schiedsgutachter in einer Konfliktsituation unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarung mit den Parteien festsetzt.	A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	§§ 317, 319 BGB
Schrottwert	ist der Wert, der sich bei Veräußerung eines nicht mehr reparaturwürdigen Bewertungsgegenstandes am Ende seiner Nutzungsdauer unter Berücksichtigung möglicher Ausbau-, Abbruch- und Entsorgungskosten ergeben kann.	A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*
Subjektiver Entscheidungswert	ist der Wert, den ein Investor unter Berücksichtigung der vorhandenen, individuellen Möglichkeiten und Planungen einem Unternehmen maximal zumisst oder ein Verkäufer mindestens verlangen muss, um seine ökonomische Situation durch die Transaktion nicht zu verschlechtern.	A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Beck'sches Mandatsbuch Unternehmenskauf, § 4 Rn. 38 ff., 2. Auflage 2013
Substanzwert	ist der Wert eines Unternehmens, der sich aus der Addition der Werte der einzelnen Vermögensgegenstände nach Abzug der Schulden ergibt.	A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*; § 11 BewG
Taxwert	ist ein veralteter Begriff und Synonym für Schätzwert.	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*
(Feste) Taxe	bedeutet, dass der Versicherungswert durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt wird. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse bei Eintritt des Versicherungsfalles hat, es sei denn, sie übersteigt den wirklichen Versicherungswert zu diesem Zeitpunkt erheblich.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	§ 76 VVG ; Versicherungsrecht beachten
Teilwert	ist der Wert, den der Erwerber eines ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den Bewertungsgegenstand ansetzen würde, wenn das Unternehmen fortgeführt wird.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	vgl. § 10 BewG

Legende:

A= Hausrat, Kunst, B= Immobilien, C= IT/Elektronik, D= KfZ, E= Maschinen, F= Unternehmen

Stand: März 2016

6/13

Verkehrswert	wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Bewertungsgegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht. Der Verkehrswert entspricht dem Gemeinen Wert.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	vgl. § 9 Abs. 2 BewG und speziell für Grundstücke § 194 BauGB; Inhaltsidentität mit Marktwert bzw. Market Value (siehe dort)
Vergleichswert	wird durch den Preis bestimmt, den vergleichbare Objekte am Markt schon erzielt haben. Die Vergleichbarkeit bezieht sich auf Art, Alter, Maß, Beschaffenheit, Qualität, Technik, Erhaltungszustand etc.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Immobilien: §§ 15 ff ImmoWertV Kunst: Urteil des BFH vom 6.6.2001, Az. II R 76/99 (Leitlinien)
Versicherungswert	ist der Wert, der in den einzelnen Versicherungssparten durch die Bedingungen des Versicherungsvertrages und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder das Gesetz bestimmt wird. Zu unterscheiden ist bei: Sachversicherungen: Neuwert, Zeitwert, Gemeiner Wert/ Verkehrswert, (feste) Taxe und Wiederbeschaffungswert Haftpflichtversicherungen: Wiederbeschaffungswert	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*
Wert des Mangels	ist im Regelfall gleich den Kosten zur Herstellung eines mangelfreien Zustands.	A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	
Wiederbeschaffungswert	ist der Betrag, der üblicherweise aufgewendet werden muss, um einen gleichartigen und gleichwertigen Bewertungsgegenstand unter Berücksichtigung des jeweils relevanten Marktes zu erwerben.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	vgl. IfS*, S. 45 + 65

Legende:

A= Hausrat, Kunst, B= Immobilien, C= IT/Elektronik, D= KfZ, E= Maschinen, F= Unternehmen

Zeitwert (technischer, beizulegender)	Zeitwert (technisch): ist der Wert eines Bewertungsgegenstandes unter Berücksichtigung von Alter, Betriebszustand, insbesondere Abnutzung und Instandhaltung, Verwendung, Einsatz sowie der durchschnittlichen technischen Lebens- und Nutzungsdauer. Zeitwert (beizulegender, IFRS 13): ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswertes eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	BVS*, S. 9 vgl. § 254 Abs. 4 HGB (für Immobilien vgl. § 40 und § 16 IFRS; Stand 2013)
Zerschlagungswert	ist ein Terminus des Insolvenzrechts und meint die Liquidation im Insolvenzverfahren; d.h. je kürzer die Liquidationsgeschwindigkeit, desto höher die Wertverluste.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Uhlenbruck InsO Kommentar § 19, Rn. 15, 13. Auflage 2010
Zuschlagswert	ist ein im Teilabsatzmarkt (Auktion) erzielbarer Zuschlag (= Hammerpreis) für einen Bewertungsgegenstand ohne Berücksichtigung von Auf- bzw. Abgeld und Steuern. Dieser sollte international ab-rufbar und transparent sein.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	DS 3/2006, S.45
Zuschläge	Begriffsklärung	Fachbereich	Quellen und Bemerkungen
Fungibilitätszuschlag	ist ein Zuschlag wegen fehlender Handelbarkeit z.B. zum Basis -/ Kapitalisierungszinssatz. Im Ergebnis führt dies zu einem Abschlag beim Wert.	A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. Rössler/Troll BewG Kommentar, § 203, Rn. 2-4, EL 22.04.15, 23. Auflage 2016
Marktzuschlag bzw. -abschlag	Der Marktzuschlag oder –abschlag ist ein Marktanpassungsfaktor. Damit wird berücksichtigt, dass die nach einem bestimmten Verfahren ermittelten Werte an die aktuelle regionale Marktlage angepasst werden, um zum Verkehrswert zu gelangen.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	§§ 8 ff. ImmoWertV; BVSK*
Paketabschlag	Immobilien: bei einem Verkauf größerer Immobilienbestände an einen Käufer wird i.d.R. keine Einzelbewertung vorgenommen. Der Verkäufer erspart sich die Einzelvermarktungskosten, die Vermarktungszeit und das Vermarktungsrisiko. Der Käufer muss in Kauf nehmen, dass einzelne Teilobjekte unverwertbar sind. Dies führt zu üblichen Abschlag von 15% bis 35 %. Kunst: wenn eine Vielzahl von gleichartigen Werken bzw. eine Sammlung (als Sachgesamtheit) zu bewerten ist. Dies führt teilweise zu erheblichen Abschlägen.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Kunst: Sammlung als Sachgesamtheit im Unterschied zu einer Vielzahl von Werken, Lindenau, ZERB 2015, S. 245,

Legende:

A= Hausrat, Kunst, B= Immobilien, C= IT/Elektronik, D= KfZ, E= Maschinen, F= Unternehmen

Stand: März 2016

8/13

Paketzuschlag bzw. Sammlungszuschlag	Unternehmen: wenn der Anteil der Gesellschaftsanteile bzw. der Wertpapiere einen erhöhten wirtschaftlichen Einfluss (Stimmrechte) ermöglicht. Kunst: wenn eine Sammlung mehr wert ist als die Summe ihrer Teile z.B. wegen Vollständigkeit, einer besonders wertbildenden Provenienz (selten).	A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/> A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. Kreutziger et al, BewG § 11, 105ff, 3. Auflage 2013 ZEV 2013, S. 641
Kostenbegriffe	Begriffsklärung	Fachbereich	Quellen und Bemerkungen
Anschaffungskosten	Anschaffungskosten sind Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	§ 255 Abs. 1 HGB
Abschreibungen	sind Kosten für Abnutzung z.B. wegen Alters oder Wertverzehr der Bewertungsgegenstände. Im Steuer- und Handelsrecht werden sie AfA genannt.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. § 7 EStG, § 253 HGB, IFRS etc.
Betriebskosten	sind die allgemeinen Kosten des Betriebs, der Wartung und Unterhaltung des Bewertungsgegenstandes.	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. § 1 Betriebskostenverordnung
Erschließungskosten	sind die Kosten, die mit der Herstellung der örtlichen Erschließungsanlagen des zur Bebauung vorgesehenen Grundstückes verbunden sind (Grunderwerbskosten, ggf. Freilegungskosten und Herstellungskosten der Erschließungsanlagen).	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Kleiber, Verkehrswertermittlung von Grundstücken, S. 1470, 7. Auflage 2014
Festkosten (Fixkosten)	sind die Kosten, die unabhängig von der Leistungsmenge z.B. für die Aufrechterhaltung des Betriebs, anfallen.	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*
Gemeinkosten	ist ein Begriff aus der betriebswirtschaftlichen Kostenkalkulation und bei der Ermittlung von Betriebsunterbrechungsschäden relevant. Gemeint sind Kosten, die sich einem bestimmten Produkt bzw. einer Leistungseinheit nicht direkt zurechnen lassen (Mietkosten, Geschäftsführergehälter etc.).	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*

Legende:

A= Hausrat, Kunst, B= Immobilien, C= IT/Elektronik, D= KfZ, E= Maschinen, F= Unternehmen

Herstellungskosten	sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten etc.	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	§ 255 Abs. 2 HGB
Nebenkosten	sind Kosten, die neben einer Hauptlast entstehen. Diese unterliegen meist einem anderen Nachweis und haben in den unterschiedlichen Anwendungsbereichen häufig eine andere Bedeutung. Zu unterscheiden sind: Baunebenkosten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes z.B. für Planung, Baugenehmigung, Baugrunduntersuchung, Vermessung u.a. Die DIN 276 (12/08) nennt unter der Kostengruppe 700 allgemeine Baunebenkosten, die u.a. zur Kostenplanung von Projekten herangezogen werden. Auch die Zweite Berechnungsverordnung (II. BV) nennt in § 8 Baunebenkosten, die sich auf den sozialen und steuerbegünstigten Wohnungsbau beziehen. Gründerwerbsnebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks z.B. für Notar, Makler, Grunderwerbssteuer, Grundbuch. Mietnebenkosten in einem Mietvertrag, die auf den Mieter umgelegt werden (siehe auch Betriebskosten).	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*; Sandner/Weber: Lexikon der Immobilienbewertung, S. 98 ff., 2. Auflage 2007
Scheidekosten	sind die Kosten, die bei der Trennung eines Wirtschaftsgutes (z.B. Edelmetall, seltene Erden) von anderen Stoffen entstehen (z.B. Analysekosten, Einschmelzkosten).	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Brepohl, Theorie und Praxis des Goldschmieds, S. 133 ff, 10. Auflage 1994; ZErB 10/2010, S. 279;
Sonstige Kosten	ist eine Bezeichnung für Kosten, die innerhalb der Kostenartenrechnung nicht besonders spezifiziert werden (z.B. Kleinteile usw.).	A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*
Sowieso – Kosten	sind solche Kosten, die dem Auftraggeber in jedem Fall entstanden wären (auch Ohnehin-Kosten genannt). Der Besteller einer Werkleistung hat nach dem Grundsatz des Vorteilsausgleichs z. B. auch die Kosten für Leistungen zu tragen, die der Unternehmer nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht schuldet, dann aber, weil zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlich, zusätzlich doch erbringen muss und zwar nach dem Preisstand im Zeitpunkt der Auftragsvergabe.	A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 635 Rn. 7, 75. Auflage 2016; BVS*, S. 14
Transaktionskosten	sind die Kosten, die nicht bei der Güterherstellung, sondern bei der Übertragung von Gütern entstehen (Kosten für Information, Vertragsabschluss, Versicherungsprämien, Transport, Verbringung).	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*

Legende:

A= Hausrat, Kunst, B= Immobilien, C= IT/Elektronik, D= KfZ, E= Maschinen, F= Unternehmen

Stand: März 2016

10/13

Variable Kosten	sind veränderliche Kosten, die von der Ausbringungsmenge abhängig sind und z.B. bei der Deckungsbeitragsrechnung von wesentlicher Bedeutung sind.	A <input type="checkbox"/> B <input checked="" type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F <input checked="" type="checkbox"/>	Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*
Wartungskosten	sind Teil der Betriebskosten (siehe dort). Sie entstehen, um den Bewertungsgegenstand in betriebsbereitem Zustand zu erhalten (Kundendienst, Aufzugswartung, Heizungswartung etc.).	A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input checked="" type="checkbox"/> D <input checked="" type="checkbox"/> E <input checked="" type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/>	Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*

Legende:

A= Hausrat, Kunst, B= Immobilien, C= IT/Elektronik, D= KfZ, E= Maschinen, F= Unternehmen

Juristische Begriffe	Begriffsklärung	Quellen und Bemerkungen
Angemessenheit (eines Minderungsbetrags)	Minderung ist die verhältnismäßige Herabsetzung des Kaufpreises um den Betrag, der dem durch den Mangel geminderten Wert der gekauften Sache entspricht. Von den drei Faktoren, bestehend aus Kaufpreis, Wert des Bewertungsgegenstands in mangelfreiem Zustand und Wert des Bewertungsgegenstands in mangelhaftem Zustand, sind beim Neukauf im Regelfall der Kaufpreis und der Wert des Bewertungsgegenstands in mangelfreiem Zustand zum Zeitpunkt des Kaufs deckungsgleich. Der Minderwert ist der Unterschied zwischen dem Wert der mangelhaften Sache und dem einer mangelfreien. Das kann im Einzelfall der (fiktive) Reparaturaufwand sein, ist es aber häufig nicht, weil in vielen Fällen die Beseitigung eines Mangels hohe Kosten erfordert und eine mangelhafte Sache im Geschäftsverkehr oder Gebrauch einen nur wenig geminderten Wert haben kann, weil ihr durch das Schadensereignis ein Makel anhaftet.	Vgl. Palandt/Sprau, § 638, Rn. 4, 75. Auflage 2016 Vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, S. 326, 12. Auflage 2014
Aufgedrängte Bereicherung	Nicht selten sind Vermögensverschiebungen zwar rechtswirksam vollzogen, entbehren aber des rechtfertigenden Grundes (z. B. erweist sich ein Kaufvertrag als unwirksam, die Ware hat aber bereits den Eigentümer gewechselt). In solchen Fällen geben die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung im BGB aus Billigkeitsgründen einen Ausgleichsanspruch auf Wiederherstellung oder Wertersatz. Wenn eine Bereicherung jedoch gegen den Willen des Bereicherten erfolgt und für ihn kein Interesse oder keinen Wert hat, ihm also „aufgedrängt“ wird, muss ein Bereicherungsanspruch des Entreicherten gegen den Bereicherten aufgrund getätigter Aufwendungen regelmäßig entfallen.	Vgl. Palandt/Sprau, § 812, Rn. 52, 75. Auflage 2016
Abzüge für Wertverbesserung „Neu für Alt“	Wird eine gebrauchte Sache durch eine neue ersetzt oder durch den Einbau von Neuteilen repariert, kann dies zu einer Werterhöhung führen (z. B. im Zuge der Mängelbeseitigung werden abgenutzte Teile gegen Neuteile ausgetauscht, die den Wert des Gegenstandes, z. B. eines Fahrzeuges erhöhen oder dessen Lebensdauer verlängern). Diese Werterhöhung mindert die Ersatzpflicht unter folgenden Voraussetzungen: Es muss erstens eine messbare Vermögensmehrung eingetreten sein (z. B. Einbau eines generalüberholten Motors). Die Werterhöhung muss sich zweitens für den Geschädigten wirtschaftlich günstig auswirken. Die Vorteilsausgleichung muss drittens dem Geschädigten zumutbar sein und darf nicht gegen rechtliche Wertungen verstoßen.	Vgl. Palandt/Sprau, § 249 Rn. 19, 75. Auflage 2016,
Unzumutbarkeit (der Mangelbeseitigung)	Eine Verweigerung der möglichen Nacherfüllung kann wegen unzumutbaren Aufwands als Einrede gegen den Nacherfüllungsanspruch geltend gemacht werden. Als unzumutbar für den Schuldner ist gemäß § 275 II BGB ein Aufwand einzustufen, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Dabei ist zu berücksichtigen, wer das Leistungshindernis zu vertreten hat.	Vgl. Palandt/Grüneberg, § 275, Rn. 28, 75. Auflage 2016

Vorteilsausgleichung/ Vorteilsanrechnung	Hat das zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis nicht nur Nachteile sondern auch Vorteile für den Betroffenen gebracht, so stellt sich die Frage, ob und inwieweit sich der Betroffene diese Vorteile auf seinen Schadenersatzanspruch anrechnen lassen muss. Sinn und Zweck dieses Rechtsinstitutes ist, dass dem Betroffenen kein unbilliger Vorteil zuwächst, sondern im Einzelfall ein gerechter Ausgleich der widerstreitenden Interessen erfolgt.	Vgl. Palandt/Grüneberg, vor § 249, Rn. 67, 75. Auflage 2016 Vgl. Creifelds, Rechtswörterbuch, S. 1523, 21. Auflage 2014
Wiederbeschaffungsaufwand	ergibt sich aus dem Wiederbeschaffungswert der als Ersatz beschafften Sache abzüglich des Restwerts der beschädigten bzw. untergegangenen Sache.	Vgl. BGH NJW 2005, 2541

Das Glossar wurde von einer Arbeitsgruppe der IHK München erstellt:

Leitung: Assessor Volker Schlehe IHK München Referatsleiter; Fachliche Koordination: Professor Dr. Siegfried Sandner;

Mitglieder der Arbeitsgruppe: Dr. Annette Reißmann (Hausrat), Sasa Hanten-Schmidt (Kunst), Elmar Fuchs (Geschäftsführer BVSK für KfZ), Dr. Roland Fischer (Immobilien), Dipl.-Ing. Robert Lang (Maschinen), Professor Dr. Hermann Raab (Unternehmensbewertung), Ulrich Stuke (IT/Elektronik)

Hinweis: Bei jeder Bewertung sind die Rahmenbedingungen (Bewertungszweck und Bewertungskontext) für den im jeweiligen Einzelfall zu verwendenden Wert- und Kostenbegriff maßgeblich. Dieser sollte im Gutachten transparent und nachvollziehbar dargelegt werden.

* Quelle: IfS => Definitionen, Hinweise und Erläuterungen hierzu finden sich in der Broschüre:

- Kfz-Schäden und -bewertung - Leitsätze für Gutachten und andere Sachverständigenleistungen, 3. Auflage 2012, Herausgeber Institut für Sachverständigenwesen e.V., Köln

* Quelle: BVS => Definitionen, Hinweise und Erläuterungen hierzu finden sich in der Broschüre:

- Bewertung von EDV- und Elektronik-Systemen, 7. Auflage 2013, Herausgeber Fachbereich Elektronik und EDV im Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger e.V.- BVS

*Quelle: Wirtschaftslexikon Gabler => Definitionen, Hinweise und Erläuterungen hierzu finden unter:

- <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1205/akkreditiv-v3.html> (zuletzt aufgerufen 07.03.2016)

* Quelle: BVSK => Definitionen, Hinweise und Erläuterungen hierzu finden sich in der Broschüre:

- Richtlinie zur Wiederbeschaffungswertermittlung
- Definition KH von A bis Z

Legende:

A= Hausrat, Kunst, B= Immobilien, C= IT/Elektronik, D= KfZ, E= Maschinen, F= Unternehmen

Stand: März 2016

13/13